

Merkblatt zum Kirchengaustritt

Sie möchten aus der Kirche austreten. Dazu ist es notwendig, dass Sie die Erklärung persönlich in einem Standesamt oder vor einem Notar abgeben.

Das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt ist für die Entgegennahme der Austrittserklärung zuständig. Leider ist es nicht möglich, den Kirchengaustritt schriftlich zu beantragen oder sich von einer anderen Person vertreten zu lassen.

Das Standesamt Hamburg-Eimsbüttel finden Sie unter der Anschrift Grindelberg 62-66, Zimmer 208 und 209, es ist für alle Stadtteile des Bezirks Eimsbüttel zuständig.

~~Die Öffnungszeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und Montag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr.~~

Wegen des derzeit eingeschränkten Zugangs zum Bezirksamt vereinbaren Sie bitte unter 040 42801 1963 einen Termin für Ihren Kirchengaustritt.

Die **Gebühr** für den Kirchengaustritt beträgt **31,00 €**

Für die Entgegennahme der öffentlich beglaubigten (z.B. notariell) schriftlichen Austrittserklärung und Erteilung einer Erstbescheinigung werden vom zuständigen Standesamt Gebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.

Bitte bringen Sie für den Austritt beim Standesamt Ihren **Personalausweis** oder Ihren Reisepass (mit dem Reisepass ist die Vorlage der Meldebestätigung erforderlich) sowie eine EC-Karte zur Zahlung der Gebühr mit.

Ihr Kirchengaustritt wird mit dem Eingang beim zuständigen Standesamt wirksam. Kirchensteuer wird noch für den Monat des wirksamen Kirchengaustritts fällig.

Ihr Standesamtsteam

Information des Finanzamts:

Der Kirchengaustritt wird automatisch in die Datenbank ELSTAM(=Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) übernommen, Sie brauchen also insoweit nicht selbst tätig zu werden. Sollte Ihr Arbeitgeber noch für den Folgemonat Kirchensteuer einbehalten, weil ihm die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals noch nicht bekannt war, kann er den Kirchensteuerabzug rückwirkend korrigieren, sobald er die entsprechende Information elektronisch bekommen hat. Andernfalls erhalten Sie die zu viel gezahlte Kirchensteuer zurück, indem Sie eine Einkommensteuererklärung für das Austrittsjahr beim Finanzamt abgeben.